

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. September 2021	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
20.09.21	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch..... <i>Ändert FFN 361-124</i>	582
11.09.21	Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung <i>Ändert FFN 50-49</i>	584
22.09.21	Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung <i>Ändert FFN 91-65</i>	585
31.08.21	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Beschäftigten mit forstlicher Fachausbildung <i>Ändert FFN 87-46</i>	587
06.09.21	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe <i>Ändert FFN 87-29</i>	588
-	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2000 vom 16. Juli 2021 (GVBl. S. 394).....	589

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch*)
Vom 20. September 2021**

Aufgrund

1. des § 199 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), und
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch

Die Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 258), geändert durch Verordnung vom 16. März 2021 (GVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:
„§ 25 Aufsicht über die Gutachterausschüsse, ihre Geschäftsstellen und die Zentrale Geschäftsstelle“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „ist abzu-berufen“ durch „ist mit Wirkung für die Zukunft abzu-berufen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „kann ab-berufen“ durch „kann mit Wirkung für die Zukunft abberufen“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 wird das Wort „Vorbereitung“ durch „Erstellung“ ersetzt und nach dem Wort „Immobilienmarktberichtes“ die Angabe „nach § 18 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) Nr. 9 wird aufgehoben.
 - c) Als neue Nr. 10 wird eingefügt:
„10. das Erfassen und Veröffentlichung der Metadaten nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941),“
 - d) Die bisherigen Nr. 10 bis 17 werden die Nr. 11 bis 18.
5. In § 10 Nr. 1 wird das Wort „dessen“ durch „deren“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wörter „und die Vertretung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Geschäftsstelle soll

1. in der Ermittlung von Immobilienwerten sachkundig und erfahren sein und

2. die Befähigung für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation besitzen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 Nr. 1 gilt für die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Geschäftsstelle entsprechend.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation stellt der Zentralen Geschäftsstelle für ihre Aufgabenwahrnehmung fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Wörter „zum Ende“ durch „zu Beginn“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird das Wort „mittels“ durch „über“ und das Wort „verfügbarer“ durch „zugängliche“ ersetzt.

c) Nach Nr. 5 werden als neue Nr. 6 und 7 eingefügt:

„6. die generalisierten Bodenwerte nach § 19 Abs. 1 zu ermitteln und zu veröffentlichen,

7. die Metadaten nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des E-Government-Gesetzes zu erfassen und zu veröffentlichen,“

d) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8 und die Wörter „mittels öffentlich verfügbarer Netze“ werden durch „über öffentlich zugängliche Netze“ ersetzt.

e) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden die Nr. 9 und 10.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertermittlung“ die Wörter „oder zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten“ eingefügt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 3“, die Angabe „19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794),“ durch „14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)“ und die Angabe „§§ 5 und 6“ durch „§§ 3 bis 5“ ersetzt.

*) Ändert FFN 361-124

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die zur Wertermittlung oder zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten erforderlichen Merkmale des zugrundeliegenden Rechtsvorgangs, der das Eigentum an der Immobilie begründet, sind insbesondere:
1. die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs,
 2. das Datum, an dem der Rechtsvorgang vollzogen wurde,
 3. der Preis der betreffenden Immobilie,
 4. Angaben darüber, ob es sich bei den am Rechtsvorgang Beteiligten jeweils um natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um juristische Personen des Privatrechts handelt,
 5. bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Angabe darüber, ob es sich bei den am Rechtsvorgang Beteiligten jeweils um eine Landwirtin oder einen Landwirt oder eine Nichtlandwirtin oder einen Nichtlandwirt handelt, sowie
 6. die Angabe, dass der Preis der betreffenden Immobilie durch ungewöhnliche Verhältnisse, eine familiäre Beziehung oder durch andere Besonderheiten beeinflusst worden sein könnte.“
9. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Ende jedes ungeraden“ durch „zu Beginn jedes geraden“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch „zwei“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „zum Ende“ durch „zu Beginn“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch „drei“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses“ durch „Zentrale Geschäftsstelle“ ersetzt und wird die Angabe „und stellt diese spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Zentralen Geschäftsstelle bereit“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Generalisierte Bodenwerte und zugehörige Metadaten werden über öffentlich zugängliche Netze zum automatisierten Abruf bereitgestellt.“
12. § 22 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Die Nr. 3 bis 6 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 3.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Geschäftsstellen“ die Wörter „und die Zentrale Geschäftsstelle“ angefügt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Geschäftsstellen“ die Wörter „und die Zentrale Geschäftsstelle“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 8 Buchst. b und Nr. 12 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung*)
Vom 11. September 2021

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Bedarfsgewerbeverordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Abweichend von § 9 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden, soweit die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können:

1. im Bestattungsgewerbe,
2. in Garagen und Parkhäusern,

3. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen für bis zu sechs Stunden,

4. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter für bis zu sechs Stunden,

5. im Buchmachergewerbe zur Annahme von Wetten für Veranstaltungen für bis zu sechs Stunden.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gelten nicht am Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am ersten und zweiten Weihnachtstag.“

2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister für Soziales
und Integration

Klose

*) Ändert FFN 50-49

**Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung*)
Vom 22. September 2021**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
2. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 7 der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „entsprechend“ die Angabe „mit der Maßgabe, dass die Absonderung nach 10 Tagen endet; treten in einem Hausstand während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Hausstandsangehörigen hierdurch nicht“ eingefügt.
2. Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Für Personen nach Abs. 1 Satz 3 endet die Absonderung, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch einen

1. Nukleinsäurenachweis, wenn der Test frühestens fünf,
2. Testnachweises im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn der Test frühestens sieben

Tage nach Beginn der Absonderung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt ist. Für Personen, insbesondere in Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, die einer verpflichtenden regelmäßigen Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, kann die Testung nach Satz 1 Nr. 2 bereits am fünften Tag nach Beginn der Absonderung erfolgen.“

Artikel 2

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 mit Wirkung vom 16. September 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN FFN 91-65

Begründung:Allgemein

Das Robert Koch-Institut hat seine Empfehlungen zur Dauer der Absonderung von Kontaktpersonen infizierter Personen geändert. Es geht davon aus, dass durch die vorherrschende, deutlich ansteckendere Delta-Variante eine Ansteckung insbesondere von Haushaltsangehörigen als enge Kontaktpersonen bereits sehr frühzeitig erfolgt. Dies rechtfertigt eine Verkürzung der Dauer der Absonderung auf 10 Tage und die Eröffnung der Möglichkeit zur Entlassung aus der Absonderung auf Grundlage negativer Testergebnisse. Bei infizierten Personen hält das Robert Koch-Institut die Absonderungsdauer von 14 Tagen aufrecht. Diese Empfehlung wird in die Coronavirus-Schutzverordnung übernommen.

Zu Artikel 1Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 3 – Absonderung von Haushaltsangehörigen)

Die Änderung der Empfehlung des Robert Koch-Instituts hinsichtlich der Dauer der Absonderung von Haushaltsangehörigen infizierter Personen wird übernommen.

Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 7 Satz 2 – Verkürzung der Absonderung)

Die Möglichkeit, die Absonderung von Haushaltsangehörigen durch eine negative Testung zu verkürzen, wird neu in Abs. 8 geregelt. Die Regelung in Abs. 8 stellt dabei eine günstigere Regelung als die bisher in Abs. 7 Satz 2 auf Schülerinnen und Schüler beschränkte Regelung dar.

Zu Nr. 3 (§ 7 Abs. 8 – Verkürzung der Absonderung)

Im neuen Abs. 8 werden die vom Robert Koch-Institut eröffneten Möglichkeiten zur Absonderungsverkürzung für Haushaltsangehörige durch Negativtestung übernommen. In Abhängigkeit von der Sensitivität der jeweiligen Testverfahren ist eine (erstmalige) Testung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich. Die Empfehlung des Robert Koch-Instituts zur weiteren Verkürzung der Frist zur Testung durch Antigen-Schnelltests für Personen, die anschließend eine verpflichtende regelmäßige Testung absolvieren (insbesondere Schülerinnen und Schüler), wird in Satz 2 übernommen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Satz 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungen zur Absonderungsdauer zeitgleich zur Dritten Änderungsverordnung der Coronavirus-Schutzverordnung, da es sich ausschließlich um begünstigende Regelungen handelt.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der
Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Beschäftigten mit forstlicher
Fachausbildung*)**

Vom 31. August 2021

Aufgrund des § 33 Nr. 6 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Dienstkleidung der Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Beschäftigten mit forstlicher Fachausbildung vom 20. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 10) wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 2021

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 87-46

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fischerprüfung
und über die Fischereiabgabe*)****Vom 6. September 2021**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 und des § 31 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1**Änderung der Verordnung über
die Fischerprüfung und über die
Fischereiabgabe**

Die Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2018 (GVBl. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antragsteller hat an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen, in welchem die in § 26

Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Fischereigesetzes genannten Inhalte vermittelt werden, insbesondere eine mindestens acht Zeitstunden umfassende praktische Unterweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und eine Einweisung in das tierschutzgerechte Töten von Fischen.“

2. In § 12 wird die Angabe „2021“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. September 2021

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 87-29

**Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2000
vom 16. Juli 2021 (GVBl. S. 394)**

Das Abbildungsverzeichnis auf Seite 397 muss wie folgt lauten:

„Abbildung 3: Karte der Strukturräume in Hessen 444 - 445“
Abbildung 4: Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche 444 - 445“

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
